

2. Heidelberg

Heidelberger Leitlinien (ZInsO 2009, 1848)

Es haben sich Richter der acht großen baden-württembergischen Insolvenzgerichte zusammengefunden und für ihre eigene Arbeit die folgenden Leitlinien entwickelt. Diese Leitlinien sind der Versuch Insolvenzrichterinnen und -richtern der genannten baden-württembergischen Gerichte, die Zusammenarbeit zwischen Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter auf eine gemeinsame Arbeitsgrundlage zu stellen. Sie sollen die Reibungslosigkeit des Verfahrens sicherstellen, zugleich deutlich machen, was die Gerichte von den Insolvenzverwaltern erwarten und umgekehrt, was die Gerichte in der Verfahrensbegleitung zu leisten beabsichtigen. Die Vielgestaltigkeit des Insolvenzalltags lässt nur die Formulierung grundsätzlicher Leitlinien zu. Der Einzelfall kann gebieten, von ihnen abzuweichen. Das sollte unter Wahrung größtmöglicher Transparenz für alle Beteiligten geschehen.

1. Bei Eigenanträgen mit laufendem Geschäftsbetrieb ist i. d. R. eine vorläufige (schwache) Insolvenzverwaltung anzuordnen. Der eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter berichtet zeitnah über die ergriffenen Maßnahmen. Bei Fremdanträgen ist nach der Anhörung im Einzelfall zu entscheiden, ob zunächst ein Gutachtensauftrag ausreicht oder ob sogleich eine vorläufige Insolvenzverwaltung anzuordnen ist.

2. Der bestellte Sachverständige prüft zeitnah zur Erteilung des Gutachtensauftrags die Notwendigkeit und Art der anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen. Anregungen gegenüber dem Gericht sind schriftlich zu begründen; je gravierender die anzuregenden Sicherungsmaßnahmen sind, desto höher ist der Begründungsaufwand.

3. Bei Eigenanträgen mit ersichtlich behebbaren Begründungsmängeln kann die Erhebung eines Gutachtens erwogen werden. Der Gutachter hat vordringlich die Zulässigkeit des Eigenantrags zu prüfen und bei Zweifeln daran (auch zur Verfahrensart) unverzüglich hierüber einen Zwischenbericht zu erstellen. Auch wenn die örtliche Zuständigkeit noch nicht geklärt ist, sind die in der Sache gebotenen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das für zuständig erachtete Insolvenzgericht ist unverzüglich zu informieren.

4. Ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichtsbarkeit zweifelhaft und kommt dem Schuldner am Markt erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu, berichtet der beauftragte Gutachter täglich (spätestens jeden zweiten Tag) über den Stand seiner Ermittlungen. Erfolgen diese Berichte in mündlicher Form, fertigt die zuständige Insolvenzrichterin oder der Insolvenzrichter hierüber einen ausführlichen Aktenvermerk. Bei komplexen Firmenstrukturen ist beim Gutachter ausschließlich auf schriftliche Berichte hinzuwirken. Verdichten sich die Hinweise auf die internationale Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichte, soll regelmäßig nach Ziff. 1 verfahren werden.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann die zur Betriebsfortführung notwendigen Umsatzgeschäfte mit Lieferanten, Dienstleistern im Wege des Bargeschäfts (§ 142 InsO) abwickeln. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, sind diese Vorgänge spätestens im Eröffnungsgutachten darzulegen. Daneben kommen zur Absicherung der zu begründenden Forderungen auch Einzelermächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten in Betracht. Diese sind in der Anregung des vorläufigen Insolvenzverwalters an das Gericht nach den Geschäftsgegnern (ggf. Liste) und nach ihrer Finanzierbarkeit konkret zu bezeichnen, ebenso der Zweck der zu begründenden Masseverbindlichkeiten. Bei Anregungen eines textmäßig umfangreichen Ermächtigungsbeschlusses reicht der vorläufige Insolvenzverwalter parallel dazu per E-Mail eine Textdatei ein, die durch das Gericht weiter verarbeitet werden kann. Die Einzelermächtigungen können auch als sog. Gruppenermächtigungen beantragt werden. Die Gruppe ist dann so bestimmt zu bezeichnen, dass ein außen stehender Dritte den Umfang seiner Begünstigung erkennen kann. Der vorläufige Verwalter hat darzulegen und zu begründen (Geschäftsgeheimnis), weshalb im Einzelfall die notwendige Konkretisierung unterbleibt. Die Gruppenermächtigung kann auch projektbezogen beantragt werden (z. B. Aufnahme eines Massekredits, Fertigstellung eines Bauprojekts). Die Einzelermächtigung kommt auch bei der Vorbereitung einer übertragenden Sanierung in Betracht, etwa die gesellschaftliche Umstrukturierung des Schuldners, Veränderungen im Personalbestand. Dabei ist die Wertung des § 162 InsO zu beachten, der eine Betriebsveräußerung erst im eröffneten Verfahren zulässt, weshalb im Zweifelsfall spätestens mit der Absicht, unumkehrbare Fakten zu schaffen, das Verfahren zu eröffnen ist. Der vorläufige Insolvenzverwalter darf nur ermächtigungskonform von dem Beschluss des Insolvenzgerichts Gebrauch machen.

6. Kann die Betriebsfortführung selbst im Wege von Gruppen- oder Projektermächtigungen nicht in einer rechtsklaren Weise gestaltet werden, soll der vorläufige Insolvenzverwalter eine vorläufige „starke“ Insolvenzverwaltung anregen. Die „starke“ Insolvenzverwaltung ist die im Gesetz vorgesehene regelmäßige Gestaltungsform zur Begründung von Masseverbindlichkeiten, während die Einzelermächtigung lediglich im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entstanden ist.

7. Sobald der vorläufige Insolvenzverwalter in der Lage ist, sein Eröffnungsgutachten vorzulegen, reicht er dieses bei Gericht ein. Im Einzelfall ist begründet darzulegen, wenn das Verfahren erst nach Ausschöpfung des Insolvenzgeldzeitraums zu eröffnen ist. Eröffnungsgutachten sind spätestens 3 Tage vor dem avisierten Eröffnungszeitpunkt beim Insolvenzgericht einzureichen; kann dieser Termin nicht eingehalten werden, ist der Bericht vorab notfalls in fragmentarischer Form an das Insolvenzgericht zu übermitteln (per Telefax oder E-Mail).

8. In dem Eröffnungsgutachten ist stets auf mögliche Anfechtungsansprüche einzugehen, einschließlich der Darlegung, welche Maßnahmen der Gutachter im Einzelnen ergriffen hat, um diese aufzudecken. Bei juristischen Personen

als Schuldner ist in dem Eröffnungsgutachten stets auch auf alle gesellschaftsrechtlich möglichen Ansprüche (Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, kapitalersetzende Darlehen, anfechtbare Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen), sowie die Verfolgung von Gesamtschäden (vgl. §§ 92, 93 InsO) einzugehen, notfalls kursorisch, falls das Verfahren auch ohne diese Ansprüche eröffnungs-fähig ist. Mögliche Ansprüche gegen Geschäftsführer bzw. Vorstand wegen ver-späteter Insolvenzantragstellung sind jedenfalls dann zu erwähnen, wenn die Masse durch sie angereichert werden muss, um eine Abweisung mangels Masse zu vermeiden. Auch hier ist ggf. darzustellen, welche Maßnahmen der Gutachter im Einzelnen ergriffen hat, um die Ansprüche aufzudecken. Wenn nach Einschätzung des Gutachters evident ist, dass solche Ansprüche gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstand (bzw. bei Anfechtungen gegen Drittschuldner) wirtschaftlich wertlos sind, ist es ausreichend, die Ansprüche selbst knapper darzustellen und notfalls sogar ganz offen zu lassen. Dann sind aber die Vermögensverhältnisse der möglichen Anspruchsgegner näher darzulegen, einschließlich der Mitteilung der Maßnahmen, welche der Gutachter im Einzelnen ergriffen hat, um diese zu überprüfen. Sofern solche Ansprüche im er-öffneten Verfahren nur unter Gewährung von Prozesskostenhilfe durchgesetzt werden können, ist im Eröffnungsgutachten darauf hinzuweisen, ob zu erwar-ten steht, dass diese ausnahmsweise nicht gewährt werden wird.

9. Enthalten Berichte oder Gutachten der vorläufigen Insolvenzverwalter oder der Sachverständigen nicht zu offenbarende Informationen (Geschäftsgeheim-nisse, Patente), sind diese gesondert in einer zur Anlegung eines Sonderbands geeigneten Form einzureichen; dort ist die Notwendigkeit zu begründen, oder eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen.

10. Wir verstehen die vorläufige Insolvenzverwaltung und die Beauftragung als Sachverständiger als höchstpersönlichen Bestellungsakt und erwarten die Vornahme der maßgeblichen Tätigkeiten durch den Bestellten.